

Ihr Ansprechpartner:	Martin Raffener Bereichsleiter Netz Dorfstraße 8 6580 St. Anton am Arlberg
Telefon:	+43 5446 2358 0
Fax:	+43 5446 2358 714
E-Mail:	bn@ewa-services.at
Homepage:	www.ewa-services.at

Lieferantrag - elektrische Energie

Kundendaten / Anlagendaten

(Bitte soweit bekannt ausfüllen und ankreuzen)

Kundendaten	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		Titel, Familien- und Vorname / Firmenwortlaut		
	Kundennummer	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer	UID-Nummer (nur bei Unternehmen)		
	Fax	Telefon (tagsüber)	E-Mail	E-Rechnung gewünscht	
	PLZ / Ort	Straße, Hausnummer, Steige, Stock, Tür / Top oder Grundparzelle			
Rechnungs- adresse	Bitte nur ausfüllen, wenn die Rechnungsadresse (Zustelladresse) von der Kundenadresse abweicht				
	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		Titel, Familien- und Vorname / Firmenwortlaut		
	PLZ / Ort	Straße, Hausnummer, Steige, Stock, Tür / Top oder Grundparzelle			
Anlage (Verbrauchsstelle)	Anlagennummer	Haushalt	Gewerbe	Landwirtschaft	
		Branche			
		gewünschte Belieferung mit gewähltem Produkt voraussichtlich ab			
	PLZ / Ort	Straße, Hausnummer, Steige, Stock, Tür / Top oder Grundparzelle			
Produktauswahl u. Anlage (Zählpunkt) - Daten	Produktauswahl und Produkt-Kurzerklärung: Bitte kreuzen Sie das gewünschte Produkt an				
	Zählerpunkt-ID	Zählerpunkt-ID	Zählerpunkt-ID	Zählerpunkt-ID	
	Gerätenr.:	Gerätenr.:	Gerätenr.:	Gerätenr.:	
	Wichtig: Sollen Sie keine Produktauswahl treffen, werden wir Ihnen entsprechend der Art Ihrer Anlage, dem Verbrauchsverhalten, den zählertechnischen Voraussetzungen und soweit vorliegend der letzten Abrechnung ein Produkt vorschlagen.				
Bemerkungen:					
Einzugsermächtigung SEPA-Lastschriftmandat	SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) – Bitte ankreuzen und die Bankverbindung in den folgen Feldern bekannt geben				
	Kontoinhaber	Creditor-ID (Identifikationsnummer des Einzugsermächtigten)			
	IBAN:	BIC:	Mandatsreferenz (eindeutige Zuordnungsnummer erteilt durch den Einzugsermächtigten)		
	Ich ermächtige / Wir ermächtigen die EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels wiederkehrender SEPA-Lastschriftmandat (Recurrent) einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der EWA GmbH auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.				
Ort, Datum		Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung (für Bankeinzug oben ankreuzen)			
<p>WICHTIG: Bitte füllen Sie Ihren Lieferantrag vollständig aus und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld, da ansonsten keine rasche Bearbeitung garantiert werden kann. Wenn Sie derzeit von einem anderen Unternehmen mit elektrischer Energie beliefert werden, legen Sie bitte die letzte Stromrechnung dieses Lieferanten für die Anlage (Zählpunkt) bei. Senden Sie bitte die Unterlagen im Original per Post an die EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH. Vielen Dank!</p>					

Informationen zum Abschluss des Stromliefervertrages mit

Energielieferant Strom

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Strom, nicht aber die Erbringung der Netzdienstleistung. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzdienstleistungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 12 Monate ab Vertragsabschluss. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.

Der **Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr** beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

Der **Preis** für die Lieferung von Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Sofern zwischen dem Kunden und dem Stromlieferanten nichts anderes vereinbart wird, gelten die vom Stromlieferanten veröffentlichten Tarife für die vom Kunden gewählte Produktgruppe. Der Stromlieferant ist berechtigt, die Preise zu erhöhen. Ist die Preiserhöhung auf eine Erhöhung von öffentlichen Abgaben oder Zuschlägen, die dem Stromlieferanten vorgeschrieben werden, zurückzuführen, hat der Kunde kein außerordentliches Kündigungsrecht. Ist die Preiserhöhung auf andere Umstände zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Verständigung über die Preiserhöhung den Vertrag zu kündigen. Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Kunden auch bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Stromlieferanten zu.

Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche **Zuschläge und Abgaben**, die für die Lieferung von Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer, andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben.

Die **Verrechnung** der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (=Teilzahlungen) zu entrichten. Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt, Nachforderungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Für **Zahlungen** erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankeinzugsermächtigung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

Bei **Zahlungsverzug** fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte sowie Mahnspesen an. Auch darüber hinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.

In **Beschwerdefällen** möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufrieden stellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, vorlegen.